

Ad hoc-Mitteilung

Dies ist eine Ad hoc-Mitteilung gemäss Artikel 53 des Kotierungsreglements (KR) der SIX Exchange Regulation AG.

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG, BEKANNTMACHUNG ODER VERBREITUNG, WEDER GANZ NOCH TEILWEISE, DIREKT ODER INDIREKT, IN ODER NACH AUSTRALIEN, KANADA, HONGKONG, JAPAN, NEUSEELAND, SÜDAFRIKA ODER IN EINER ANDEREN JURISDIKTION, IN DER DIESES ÜBERNAHMEANGEBOT NACH GELTENDEM RECHT VERBOTEN WÄRE.

Schaffhausen

12. Juni 2023, 07:20 Uhr CET

GF kündigt ein freiwilliges, empfohlenes öffentliches Barangebot für alle Uponor-Aktien zu 28,85 Euro pro Aktie an

Die angestrebte Übernahme von Uponor hat das Potenzial, die Strategie von GF Piping Systems hin zu einem führenden Anbieter von nachhaltigen Rohrleitungssystemen für den Transport von Wasser und flüssigen Medien zu beschleunigen. Sie würde auch im Einklang mit den strategischen Prioritäten von GF stehen, profitables Wachstum voranzutreiben und die Resilienz von GF weiter zu erhöhen. Die sich einander ergänzenden Produktportfolios, die komplementäre geografische Präsenz beider Unternehmen, die in den Werten sich deckenden Unternehmenskulturen und die gemeinsamen ESG-Verpflichtungen ermöglichen eine nahtlose Integration von Uponor als vierte Division innerhalb von GF.

- Georg Fischer AG („GF“ oder der „Bieter“) gibt hiermit ein freiwilliges, empfohlenes öffentliches Übernahmeangebot gegen Barzahlung für alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien (die „Aktien“ oder einzeln eine „Aktie“) der Uponor Corporation („Uponor“ oder die „Gesellschaft“), die nicht im Besitz von Uponor oder ihrer Tochtergesellschaften sind, zu einem Preis von 28,85 Euro je Aktie für jede im Übernahmeangebot wirksam angebotene Aktie (der „Angebotspreis“), bekannt (das „Übernahmeangebot“).
- Der Angebotspreis impliziert eine attraktive Prämie von 73,4 Prozent gegenüber dem Preis je Aktie von 16,64 Euro an der Nasdaq Helsinki Ltd („Nasdaq Helsinki“) am 13. April 2023, dem Tag bevor Aliaxis (wie unten definiert) ihre fünfprozentige Beteiligung an Uponor erlangt hat, und 12,0 Prozent über dem abgelehnten Angebot von Aliaxis in Höhe von 25,75 Euro je Aktie.
- Das Übernahmeangebot bewertet Uponor zu einem Unternehmenswert/EBITDA-Multiplikator von 10,6x für das am 31. Dezember 2022 beendete Geschäftsjahr, oder 8,9x unter Berücksichtigung der angestrebten jährlichen Synergien in Höhe von 35-45 Millionen Euro.
- Der Verwaltungsrat von Uponor empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären von Uponor die Annahme des Übernahmeangebots. Die Empfehlung wird von einer von der Nordea Bank Abp („Nordea“) ausgestellten Fairness Opinion gestützt.
- Oras Invest Ltd („Oras Invest“), der grösste Aktionär von Uponor mit einer Beteiligung von 25,7 Prozent, unterstützt das Übernahmeangebot und hat sich unwiderruflich verpflichtet, das Übernahmeangebot in Höhe seiner gesamten Beteiligung anzunehmen. Darüber hinaus haben sich andere Aktionäre von Uponor, die mit Oras Invest insgesamt eine Beteiligung von 36,9 Prozent halten, unwiderruflich verpflichtet, das Übernahmeangebot anzunehmen.

- Nach erfolgreichem Abschluss des Übernahmeangebots und zur Unterstützung einer reibungslosen Integration beabsichtigt GF, die Vorsitzende des Verwaltungsrats von Uponor, Annika Paasikivi, im Rahmen der nächsten ordentlichen Generalversammlung von GF für die Wahl in den Verwaltungsrat von GF zu nominieren.
- GF hat die Finanzierung des Übernahmeangebots durch eine Kombination aus bestehenden Barmitteln und einer fest zugesagten Bankenfinanzierung gesichert. Dies unterstreicht die Solidität und Stärke der Bilanz von GF. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Eigenkapitalbasis durch eine beabsichtigte Aktienplatzierung von 8 Millionen GF-Aktien aus dem bestehenden Kapitalband der Gesellschaft zu stärken.

Strategische Rationale: Ein globaler Marktführer für nachhaltige Rohrleistungssysteme für den Transport von Wasser und flüssigen Medien

- GF Piping Systems und Uponor, zwei Vorreiter für Nachhaltigkeit in ihren Branchen, werden voraussichtlich zu einem globalen Marktführer für nachhaltige Rohrleitungssysteme mit einem Gesamtumsatz von 3,6 Milliarden Euro (3,5 Milliarden CHF) in diesem Geschäftsfeld, und einem Gesamtumsatz von 5,4 Milliarden Euro (5,4 Milliarden CHF) für GF und Uponor zusammen, jeweils bezogen auf das am 31. Dezember 2022 beendete Geschäftsjahr.
- Langfristige globale Trends, wie beispielsweise der zunehmende Bedarf an zuverlässiger Wasserversorgung und die wachsende Nachfrage nach sauberem Wasser und effizientem Management des Raumklimas dürften die Entwicklung des kombinierten Unternehmens stark unterstützen.
- Der Zusammenschluss beider Unternehmen würde es ermöglichen, die Umsetzung der GF-Strategie 2025 zu beschleunigen und baut auf der erfolgreichen Partnerschaft zwischen GF und Uponor auf, die bereits vor 40 Jahren begonnen hat. GF Piping Systems und Uponor teilen eine nahezu identische Unternehmenskultur. Beide konzentrieren sich auf nachhaltige Innovationen, die sich in Bezug auf Technologien, Produkte und Lösungen sowie geografische Präsenz ergänzen.
- Gemeinsam können GF und Uponor die Entwicklung intelligenter und nachhaltiger Lösungen mit ihren starken Marken und hochwertigen Technologien beschleunigen.
- Die Übereinstimmungen hinsichtlich des Produktangebots und der geografischen Präsenz sowie die sehr gut aufeinander abgestimmten Werte, Kulturen und Strategien beider Unternehmen dürften eine nahtlose „Plug & Play“-Integration von Uponor als vierte Division innerhalb von GF ermöglichen.

Vorteilhafte finanzielle Bedingungen

- Die Finanzierung des Übernahmeangebots wurde durch eine Kombination aus bestehenden Barmitteln und einer fest zugesagten Bankenfinanzierung gesichert.
- Basierend auf bestehenden Rechnungslegungsstandards wird erwartet, dass das Übernahmeangebot bereits im ersten vollen Jahr nach Abschluss des Übernahmeangebots und im Einklang mit den finanziellen Zielen von GFs Strategie 2025 zu einer Steigerung des Gewinns pro Aktie von GF führen wird.
- Das Übernahmeangebot ist unter anderem davon abhängig, dass GF die Kontrolle über mehr als fünfzig (50) Prozent der Aktien und Stimmrechte von Uponor erlangt und dass alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden eingegangen sind (oder, wo anwendbar, die einschlägigen entsprechenden Einspruchsfristen verstrichen sind).
- Die Angebotsfrist wird voraussichtlich am oder um den 26. Juni 2023 beginnen und am oder um den 1. September 2023 enden, sofern nicht GF die Angebotsfrist verlängert, um die Bedingungen zum Abschluss des Übernahmeangebots zu erfüllen. Dies beinhaltet, unter anderem den Erhalt aller notwendiger Zustimmungen der Aufsichtsbehörden. Gegenwärtig wird erwartet das Übernahmeangebot im Laufe des vierten Quartals 2023 abschliessen zu können.

Wesentliche Aspekte und Zusammenfassung des Übernahmeangebots

- Am 12. Juni 2023 haben GF und Uponor eine Zusammenschlussvereinbarung (die „**Zusammenschlussvereinbarung**“) unterzeichnet, wonach GF das Übernahmeangebot für sämtliche Aktien unterbreiten wird.
- GF bietet 28,85 Euro in bar für jede Aktie, die im Rahmen des Übernahmeangebots wirksam angeordnet wurde, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die im Folgenden unter „**Übernahmeangebot im Überblick—Angebotspreis**“ beschrieben sind.
- Der gesamte Eigenkapitalwert des Übernahmeangebots beträgt ca. 2,1 Milliarden Euro.
- Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von:
 - 73,4 Prozent gegenüber 16,64 Euro, dem unbeeinflussten Preis der Aktie am Nasdaq Helsinki am 13. April 2023, dem Tag bevor Aliaxis SA/NV über ihre finnische Tochtergesellschaft Unai Holding Oy („**Aliaxis**“), ihre fünfprozentige Beteiligung an Uponor erreicht hat;
 - 66,9 Prozent gegenüber 17,28 Euro, dem volumengewichteten durchschnittlichen Handelspreis der Aktie am Nasdaq Helsinki in dem Dreimonatszeitraum vor dem 14. April 2023;
 - 12,0 Prozent gegenüber 25,75 Euro, welches die angebotene Barabfindung je Aktie unter dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gegen Barzahlung für alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien von Uponor durch Aliaxis, das am 22. Mai 2023 bekanntgegeben wurde (das „**Aliaxis Angebot**“), darstellt und vom Verwaltungsrat von Uponor abgelehnt wurde;
 - 5,0 Prozent gegenüber 27,48 Euro, dem Schlusskurs der Aktie am Nasdaq Helsinki am 9. Juni 2023, dem letzten Handelstag unmittelbar vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots; und
 - 22,8 Prozent gegenüber 23,49 Euro, dem volumengewichteten durchschnittlichen Handelspreis der Aktie am Nasdaq Helsinki in dem Dreimonatszeitraum unmittelbar vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots.
- Der Verwaltungsrat von Uponor empfiehlt den Aktionären von Uponor, das Übernahmeangebot von GF anzunehmen. Die Empfehlung wird durch eine von Nordea ausgestellte Fairness Opinion gestützt.
- Es wird nicht erwartet, dass der Abschluss des Übernahmeangebots wesentliche unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte oder die Position des Managements oder der Mitarbeitenden von Uponor haben wird. Ungeachtet dessen beabsichtigt GF gemäss gängiger Praxis die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von Uponor nach Abschluss des Übernahmeangebots anzupassen.
- Oras Invest und gewisse weitere grosse Aktionäre von Uponor, haben sich unwiderruflich verpflichtet das Übernahmeangebot anzunehmen. Die unwiderruflichen Annahmeerklärungen zur Unterstützung des Übernahmeangebots repräsentieren insgesamt etwa 36,9 Prozent der ausgegebenen Aktien von Uponor.
- Die Finanzierung des Übernahmeangebots und für das potenzielle obligatorische Rückkaufverfahren gemäss dem finnischen Gesetz über Aktiengesellschaften (624/2006, in seiner geänderten Fassung, das „**Finnische Gesetz über Aktiengesellschaften**“) wurde durch eine Kombination aus bestehenden Barmitteln und einer fest zugesagten Bankenfinanzierung gesichert. Die Verpflichtung von GF zum Abschluss des Übernahmeangebots unterliegt keinem Finanzierungsvorbehalt.

- GF erwartet eine Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) mit detaillierten Informationen zum Übernahmeangebot am oder um den 22. Juni 2023 zu veröffentlichen. Die Angebotsfrist wird voraussichtlich am oder um den 26. Juni 2023 beginnen und am oder um den 1. September 2023 ablaufen, sofern nicht GF die Angebotsfrist verlängert, um die Bedingungen zum Abschluss des Übernahmeangebots zu erfüllen. Diese schliessen unter anderem den Erhalt aller notwendiger Zustimmungen der Aufsichtsbehörden ein. Gegenwärtig erwartet GF, das Übernahmeangebot im Laufe des vierten Quartals 2023 abschliessen zu können.
- Das Übernahmeangebot ist an die Bedingung geknüpft, dass der Anbieter bestimmte übliche Voraussetzungen erfüllt oder auf diese verzichtet, bevor das endgültige Ergebnis des Übernahmeangebots bekanntgegeben wird. Diese schliessen unter anderem den Eingang aller erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden ein (oder, wo anwendbar, dass die einschlägigen Wartezeiten abgelaufen sind) und dass der Anbieter die Kontrolle über mehr als fünfzig (50) Prozent der Aktien und Stimmrechte von Uponor erlangt hat.

Kommentar zum Übernahmeangebot von **Yves Serra**, Präsident des Verwaltungsrats von GF:

„Die Kombination von mehr als 100 Jahren an Expertise von Uponor mit unserem eigenen Know-How aus über zwei Jahrhunderten bietet die grossartige Möglichkeit, einen globalen Marktführer für nachhaltige Rohrleitungssysteme zu schaffen. Die beiden Unternehmen verfügen über komplementäre Produktprogramme und sich ergänzende geografische Präsenzen, sowie ähnliche Kulturen und gemeinsame ESG-Engagements. Wir respektieren die Tradition von Uponor sehr und freuen uns auf eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft von GF und Uponor.“

Kommentar zum Übernahmeangebot von **Andreas Müller**, Chief Executive Officer von GF:

„Wir freuen uns schon heute zu sehen und zu spüren, dass beide Unternehmen dieselbe Vision teilen und täglich danach streben, eine Führungsposition bei nachhaltigen Innovationen einzunehmen. Wir gehen davon aus, dass eine Partnerschaft mit Uponor für unsere Kunden, unsere Aktionäre und alle Mitarbeitenden von Vorteil sein wird. Wir freuen uns darauf, das Uponor-Team bei GF zu begrüessen und gemeinsam mit ihnen unser zukünftiges Wachstum voranzutreiben.“

Kommentar zum Übernahmeangebot von **Hans Sohlström**, Mitglied des Verwaltungsrates von Uponor und Vorsitzender des für das Übernahmeangebot zuständigen Verwaltungsratsausschusses:

„Wir freuen uns, unseren Aktionären das Angebot von GF präsentieren zu können das vom Verwaltungsrat von Uponor empfohlen wird. Ein Zusammenschluss mit GF kann zweifelsfrei die zukünftige Entwicklung des kombinierten Unternehmens stärken. Zudem ist der gebotene Wert im besten Interesse der Aktionäre von Uponor.“

Kommentar zum Übernahmeangebot von **Michael Rauterkus**, Präsident und Chief Executive Officer von Uponor:

„Ich habe grossen Respekt vor GF als Unternehmen und seiner auf Innovation und fortschrittlicher Technologie basierenden Tradition. Wir streben beide nach nachhaltiger Innovation und einer „People First“-Kultur, von der alle unsere Stakeholder und insbesondere unsere Mitarbeitenden profitieren. Ein Zusammenschluss von Uponor und GF würde uns helfen, die Umsetzung unserer Wachstumsstrategie zu beschleunigen und unseren Kunden Vorteile bieten, indem wir noch wettbewerbsfähigere, innovativere und nachhaltigere Wasserlösungen anbieten. Uponor ist stärker denn je, hat grosses Potenzial und erhält nun die Chance, den Ausbau seines Angebots gemeinsam mit GF zu beschleunigen.“

Hintergrund und strategische Beweggründe für das Übernahmeangebot

Der Zusammenschluss von GF und Uponor passt gut zu dem seit dem Jahr 1802 von GF verfolgten Unternehmenszweck, jeden Tag besser zu werden. Der Zusammenschluss steht im Einklang mit GFs strategischen Prioritäten innerhalb des Geschäftsbereichs GF Piping Systems und dürfte die Umsetzung von GFs Strategie 2025 zur Förderung profitablen Wachstums beschleunigen und gleichzeitig die Resilienz des Konzerns weiter stärken. Gemeinsam können GF und Uponor ihre gemeinsame Präsenz und das Produktangebot erweitern, um eine global führende Position im

attraktiven Markt für nachhaltige Rohrleitungssysteme für den Transport von Wasser und flüssigen Medien zu erreichen.

Langfristige globale Trends wie der zunehmende Bedarf an zuverlässigem Wassermanagement und die steigende Nachfrage nach sauberem Wasser und ein effizientes Raumklimamangement dürften zukünftiges Wachstum unterstützen. Uponors umfassende Expertise im Bereich Gebäudelösungen für private und kommerzielle Endanwendungen, die 77 Prozent von Uponors Nettoumsatz im am 31. Dezember 2022 geendeten Jahr darstellten, ergänzt sich im höchsten Masse hinsichtlich der geografischen Präsenz und dem Produktangebot mit der Position von GFs Geschäftsbereich Piping Systems im Segment Gebäudetechnik. Uponors Infrastrukturgeschäft wiederum stellt eine naheliegende Ergänzung des Versorgungsgeschäfts innerhalb von GF Piping Systems dar. Uponor würde den Absatz von GF Piping Systems in Nordamerika, wo schätzungsweise jedes dritte Haus über Uponors Leitungen verfügt, und in Skandinavien, wo Uponor einer der grössten Lieferanten ist, signifikant steigern und gleichzeitig das Angebot der Division GF Piping Systems im restlichen europäischen Raum stärken.

Durch den Zusammenschluss erwartet GF jährliche Synergieeffekte, einschliesslich damit verbundener operativer Verbesserungen, in Höhe von 35-45 Millionen Euro. Die Synergien bestehen insbesondere aus Kosteneinsparungen im Bereich operativer Optimierungen, Beschaffung und Produktivität, sowie die Erschliessung gegenseitiger, plattformübergreifender Vertriebsopportunitäten in bestehenden und neuen Märkten und Anwendungen.

Uponor teilt das Engagement von GF zur Investition in nachhaltige Lösungen, wie die Entwicklung des weltweit ersten chemisch recycelten PEX-Rohrs (aus vernetztem Polyethylen) zeigt. Diese Innovation ebnet den Weg für eine zirkuläre Wertschöpfungskette und ergänzt GFs Portfolio von Rohrleitungsprodukten ausgezeichnet. Aufbauend auf der gemeinsamen Innovationskultur beider Unternehmen wird erwartet, dass der Zusammenschluss die Entwicklung neuer intelligenter Produkte und Lösungen, welche die Kunden bei der Erreichung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsziele unterstützen, weiter beschleunigen wird.

Wie GF ist auch Uponor als ESG-Vorreiter in der Branche weithin anerkannt und wird von Sustainalytics als „Low Risk“ mit einer Bewertung von 15.7 (innerhalb der besten 7 Prozent des Sektors), von EcoVadis als „Silber“ (innerhalb der besten 15 Prozent des Sektors) und von CDP mit „B“ für Klimawandel (überdurchschnittliche Leistung innerhalb des Sektors) eingestuft. Beide Unternehmen haben sich zur *Science Based Targets initiative* (SBTi) bekannt. Das Übernahmeangebot unterstreicht somit auch GFs Engagement für Nachhaltigkeit, da beide Unternehmen gemeinsam in einer stärkeren Position sein sollten, um ihre Nachhaltigkeits-Agenda weiter voranzutreiben.

Nach Abschluss des Übernahmeangebots würde Uponor als vierte Division in GF integriert werden.

Finanzelle Konditionen

Das Übernahmeangebot bewertet Uponor zu einem Eigenkapitalwert von 2,1 Milliarden Euro und einem Unternehmenswert („EV“) von 2,2 Milliarden Euro, was einem EV-Multiplikator von 10,6x des vergleichbaren EBITDA von Uponor für das am 31. Dezember 2022 beendete Geschäftsjahr, oder 8,9x unter Berücksichtigung der erwarteten angestrebten jährlichen Synergieeffekte in Höhe von 35-45 Millionen Euro, entspricht.

Es wird erwartet, dass das Übernahmeangebot bereits im ersten vollständigen Jahr nach Abschluss des Übernahmeangebots zu einer Steigerung des Gewinns pro Aktie von GF führen wird. Das kombinierte Finanzprofil von GF und Uponor steht im Einklang mit den finanziellen Zielen von GFs Strategie 2025, insbesondere einer Nettoumsatzrendite von 9-11 Prozent (EBIT Marge) und 20-22 Prozent Rendite auf das investierte Kapital.

Nach Abschluss des Übernahmeangebot, und nach der vorgesehenen Platzierung von 8 Millionen GF-Aktien aus dem bestehenden Kapitalband, wird erwartet, dass die kombinierte Verschuldungsquote von GF und Uponor weniger als 2,25x Nettoverschuldung/EBITDA betragen wird. Weiter erwartet GF, dass die kombinierte Verschuldungsquote innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Übernahmeangebots weiter auf unter 1,5x Nettoverschuldung/EBITDA reduziert würde. GF bleibt der Beibehaltung einer umsichtigen Kapitalstrukturentsprechend einem Investment-Grade

Rating verpflichtet. Der Abschluss des Übernahmeangebots würde zu keiner Änderung der bestehenden Dividendenpolitik von GF führen.

Übernahmeangebot im Überblick

Der Bieter und Uponor haben am 12. Juni 2023 die Zusammenschlussvereinbarung abgeschlossen wonach der Bieter das Übernahmeangebot unterbreiten wird. Eine Zusammenfassung der Zusammenschlussvereinbarung ist im Folgenden unter “—Die Zusammenschlussvereinbarung” dargestellt.

Der Bieter und Uponor haben sich verpflichtet, den von der Finnischen Wertpapiermarktvereinigung (*Finnish Securities Market Association*) veröffentlichten Helsinki Übernahmekodex (*Helsinki Takeover Code*) (der „**Helsinki Übernahmekodex**“) einzuhalten.

Zum Datum dieser Veröffentlichung hat Uponor 73.206.944 Aktien ausgegeben, wovon 72.800.010 effektiv ausstehend Aktien sind und 406.934 als eigene Aktien gehalten werden. Zum Datum dieser Veröffentlichung hält der Bieter keine Aktien und Stimmrechte in Uponor.

Der Bieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Aktien vor, während und/oder nach dem Angebotszeitraum (einschliesslich jeder etwaigen Verlängerung und jedem anschliessenden Angebotszeitraum) im öffentlichen Handel an der Nasdaq Helsinki oder auf andere Weise zu erwerben.

Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt 28,85 Euro in bar je Aktie, die im Rahmen des Übernahmeangebots wirksam angedient wurde, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen wie unten ausgeführt.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von:

- 73,4 Prozent gegenüber 16,64 Euro, dem unbeeinflussten Preis der Aktie am Nasdaq Helsinki am 13. April 2023, dem Tag bevor Aliaxis ihre fünfprozentige Beteiligung an Uponor erreicht hat;
- 66,9 Prozent gegenüber 17,28 Euro, dem volumengewichteten durchschnittlichen Handelspreis der Aktie am Nasdaq Helsinki in dem Dreimonatszeitraum vor dem 14. April 2023;
- 12,0 Prozent gegenüber 25,75 Euro, welches die angebotene Barabfindung je Aktie unter dem freiwilligen Aliaxis Angebot darstellt und welches vom Verwaltungsrat von Uponor abgelehnt wurde;
- 5,0 Prozent gegenüber 27,48 Euro, dem Schlusskurs der Aktie am Nasdaq Helsinki am 9. Juni 2023, dem letzten Handelstag unmittelbar vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots; und
- 22,8 Prozent gegenüber 23,49 Euro, dem volumengewichteten durchschnittlichen Handelspreis der Aktie am Nasdaq Helsinki in dem Dreimonatszeitraum unmittelbar vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots.

Der Angebotspreis wurde auf Basis von 72.800.010 ausstehenden Aktien ermittelt. Sollte die Gesellschaft die Anzahl der ausgegebenen und ausstehenden Aktien zum Datum der Zusammenschlussvereinbarung ändern in Folge einer Aktienemission, einer Neuklassifizierung, eines Aktiensplits (einschliesslich eines umgekehrten Aktiensplits) oder jeder anderen ähnlichen Transaktion mit verwässerndem Effekt, mit Ausnahme von aktienbasierten Anreizprogrammen oder dem Beschluss über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder welcher auf der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft am 17. März 2023 beschlossen wurde, oder sollte die Gesellschaft eine Dividende ausschütten oder in sonstiger Weise Mittel oder andere Vermögenswerte an ihre Aktionäre ausschütten, oder falls ein Stichtag bezüglich irgendeiner der vorgenannten Massnahmen vor dem Datum des Abschlusses des Übernahmeangebots erfolgt, wird der durch den Bieter zu zahlende Angebotspreis dementsprechend auf einer Euro-für-Euro Basis reduziert werden, einschliesslich der

Zahlung von 0,35 Euro je ausstehender Aktie als Dividende basierend auf dem Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft am 17. März 2023.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum unter dem Übernahmeangebot wird voraussichtlich am oder um den 26. Juni 2023 beginnen und am oder um den 1. September 2023 enden. Der Bieter behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den, und vorbehaltlich der, Bedingungen des Übernahmeangebots und geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verlängern, um die Bedingungen für den Abschluss des Übernahmeangebots, einschliesslich, unter anderem, den Erhalt der notwendigen Zustimmungen, Genehmigungen, Einverständniserklärungen, Freigaben oder anderen Massnahmen, einschliesslich und ohne Beschränkung der Zustimmungen die unter anwendbaren ausländischen Direktinvestitionsgesetzen (oder, wo anwendbar, der Ablauf einschlägiger Wartezeiten) durch irgendeine Kartellbehörde oder andere Aufsichtsbehörde die unter kartellrechtlichen Gesetzen oder anderen aufsichtsrechtlichen Gesetzen in irgendeiner Jurisdiktion für den Abschluss des Übernahmeangebots erforderlich sind. Gegenwärtig wird erwartet, das Übernahmeangebot im Laufe des vierten Quartals 2023 abschliessen zu können.

Die detaillierten Bedingungen des Übernahmeangebots sowie die Anweisungen zur Annahme des Übernahmeangebots werden in der Angebotsunterlage enthalten sein, welche der Bieter am oder um den 22. Juni 2023 zu veröffentlichen beabsichtigt.

Empfehlung des Verwaltungsrats von Uponor

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Uponor, die an der Entscheidungsfindung beteiligt waren, haben einstimmig beschlossen, den Aktionären von Uponor die Annahme des Übernahmeangebots zu empfehlen. Der Verwaltungsrat von Uponor wird seine Stellungnahme zum Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage abgeben und diese wird in der Angebotsunterlage enthalten sein. Die Empfehlung wird durch eine dem Verwaltungsrat von Uponor durch ihren Finanzberater Nordea am 12. Juni 2023 ausgestellte Fairness Opinion gestützt. Die vollständige Fairness Opinion wird der Stellungnahme des Verwaltungsrats von Uponor beigefügt sein.

Unterstützung durch bestimmte Hauptaktionäre von Uponor

Oras Invest, Varma Mutual Pension Insurance Company, Ilmarinen Mutual Pension Insurance Company, Elo Mutual Pension Insurance Company, Pekka Paasikivi, Jukka Paasikivi und Jari Paasikivi die insgesamt eine Beteiligung von 36,9 Prozent der ausgegebenen Aktien von Uponor halten, haben sich unwiderruflich verpflichtet, das Übernahmeangebot anzunehmen. Diese unwiderruflichen Annahmeerklärungen können unter anderem in dem Fall, dass GF das Übernahmeangebot zurückzieht, oder in dem Fall, dass ein konkurrierendes Angebot durch einen Dritten mit einer Gegenleistung, die mindestens 10 Prozent über dem Angebotspreis pro Aktie liegt und GF der Gegenleistung aus einem solchen konkurrierenden Angebot nicht innerhalb einer bestimmten Frist entspricht oder diese übertrifft, widerrufen werden.

Bedingungen zum Abschluss des Übernahmeangebots

Die Verpflichtung des Bieters, die wirksam angedienten Aktien, die nicht gemäss den Bedingungen des Übernahmeangebots zurückgezogen wurden, zur Zahlung anzunehmen und das Übernahmeangebot abzuschliessen unterliegt der Bedingung der Erfüllung oder, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, Verzicht des Bieters in Bezug auf die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen zum Abschluss**“) am oder bis zum Datum der Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses des Übernahmeangebots in Übereinstimmung mit Kapitel 11, Abschnitt 18 des finnischen Wertpapiermarktgesetzes (746/2012, in der jeweils gültigen Fassung, das „**Finnische Wertpapiermarktgesetz**“) (*Finnish Securities Market Act*):

- (a) Das Übernahmeangebot wurde in Bezug auf ausstehende Aktien, die zusammen mit allen anderen ausstehenden Aktien, die auf sonstigem Weg von dem Bieter vor dem Datum der Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses des Übernahmeangebots erworben wurden, mehr als fünfzig (50) Prozent der ausstehenden Aktien und Stimmrechte in der Gesellschaft repräsentieren und berechnet gemäss Kapitel 18 Abschnitt 1 des finnischen Gesetzes für Aktiengesellschaften, angenommen;

- (b) Der Erhalt sämtlicher erforderlicher behördlicher Zustimmungen, Genehmigungen, Einverständniserklärungen und Freigaben, einschliesslich und ohne Beschränkung Zustimmungen die unter anwendbaren ausländischen Direktinvestitionsgesetzen (oder, wo anwendbar, der Ablauf einschlägiger Einspruchsfristen) durch irgendeine Kartellbehörde oder andere Aufsichtsbehörde die unter kartellrechtlichen Gesetzen oder anderen aufsichtsrechtlichen Gesetzen in irgendeiner Jurisdiktion einzuholen sind, die für den Abschluss des Übernahmeangebots durch den Bieter erforderlich sind;
- (c) Nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots sind keine Tatsachen oder Umstände entstanden oder entdeckt worden, die einzeln oder zusammen mit anderen Informationen eine wesentliche nachteilige Änderung darstellen;
- (d) Der Bieter hat keine Informationen über Tatsachen oder Umstände erhalten, die zu einer wesentlichen nachteiligen Änderung geführt hätten (mit Ausnahme von Tatsachen oder Umständen die angemessen offengelegt wurden);
- (e) Es wurden keine Gesetze oder anderen Vorschriften erlassen, und kein Gericht oder Aufsichtsbehörde hat eine Entscheidung getroffen oder eine aufsichtsrechtliche Massnahme erlassen, die den Abschluss des Übernahmeangebots ganz oder in einem wesentlichen Umfang verhindern, verschieben oder vereiteln würde;
- (f) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Empfehlung veröffentlicht und die Empfehlung bleibt in vollem Umfang in Kraft, wurde nicht zurückgezogen, geändert, storniert oder angepasst (mit Ausnahme jeder technischen Änderung oder Änderung der Empfehlung auf Grundlage zwingend anwendbarer Gesetze oder dem Helsinki Takeover Code als Ergebnis eines konkurrierenden Angebots oder anderweitig, solange die Empfehlung zur Annahme des Übernahmeangebots aufrechterhalten ist); und
- (g) Die Zusammenschlussvereinbarung wurde nicht gekündigt und bleibt in vollem Umfang in Kraft.

Die oben genannten Bedingungen zum Abschluss sind abschliessend. Der Bieter darf sich nur auf eine der Bedingungen zum Abschluss berufen um das Übernahmeangebot nicht fortzusetzen, es verfallen zu lassen oder es zurück zu nehmen, wenn die Umstände welche dem Recht zur Ausübung der Bedingung zum Abschluss unterliegen eine wesentliche Bedeutung für den Bieter im Hinblick auf das Übernahmeangebot haben, und diese in den Verordnungen und Richtlinien 9/2013 (Übernahmeangebote und Pflichtangebote), die von Zeit zu Zeit geändert oder neu erlassen werden können, und von der Finnischen Finanzaufsichtsbehörde (*Finnish Financial Supervisory Authority*) erlassen wurden.

Behördliche Freigaben

Der Bieter wird, sobald dies im Wesentlichen möglich ist, sämtliche Eingaben, Mitteilungen und Einreichungen (oder, falls anwendbar, Entwürfe von Mitteilungen) vornehmen, die erforderlich sind um sämtliche notwendigen behördliche Zustimmungen, Genehmigungen, Einverständniserklärungen, Freigaben oder anderen Massnahmen, einschliesslich und ohne Beschränkung Zustimmungen die unter anwendbaren ausländischen Direktinvestitionsgesetzen (oder, wo anwendbar, der Ablauf einschlägiger Wartezeiten) durch irgendeine Kartellbehörde oder andere Aufsichtsbehörde die unter jeglichen kartellrechtlichen Gesetzen oder anderen aufsichtsrechtlichen Gesetzen in irgendeiner Jurisdiktion einzuholen die für den Abschluss des Übernahmeangebots erforderlich sind.

Auf Grundlage derzeit verfügbarer Informationen erwartet der Bieter, die erforderlichen behördlichen Zustimmungen, Genehmigungen, Einverständniserklärungen und Freigaben zu erhalten und das Übernahmeangebot im Laufe des vierten Quartals im Jahr 2023 abzuschliessen. Der Bieter wird sich nach vernünftigem Ermessen bemühen diese behördlichen Zustimmungen einzuholen. Die Dauer und das Ergebnis behördlicher Freigabeverfahren liegen jedoch nicht im Einflussbereich des Bieters und es kann keinerlei Gewährleistung geben, dass Freigaben während des geschätzten Zeitrahmens oder überhaupt eingeholt werden können. Der Bieter geht jedoch nicht davon aus, dass es im Zusammenhang mit der Erlangung solcher behördlichen Freigaben zu wesentlichen Problemen kommen wird.

Finanzierung

Die Verpflichtung des Bieters zum Abschluss des Übernahmeangebots ist nicht von der Verfügbarkeit einer Finanzierung abhängig (unter der Annahme, dass alle Bedingungen zum Abschluss anderweitig erfüllt oder vom Bieter erlassen werden).

Die Finanzierung des Übernahmeangebots und für das potenzielle obligatorische Rückkaufverfahren gemäss dem finnischen Gesetz über Aktiengesellschaften wurde durch eine Kombination aus bestehenden Barmitteln und zugesagten externen Fremdkapitalmitteln gesichert. Finanzierungszusagen wurden, wie aus dem unterschriebenen Brückenfinanzierungsvertrag und dem unterschriebenen Kreditfazilitätenvertrag zwischen dem Bieter, und UBS Switzerland AG und Züricher Kantonalbank, als mandatierte Lead Arrangers und initiale Kreditgeber, ersichtlich, zur Finanzierung des Abschlusses des Übernahmeangebots sowie etwaiger folgender verpflichtender Rückkaufverpflichtungen eingeholt.

Die Fremdfinanzierung wurde auf Basis einer üblichen Europäischen "Certain Funds"-Basis zugesagt, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (a) Es ist kein Zahlungsverzug eingetreten und fortbestehend oder würde aus der Inanspruchnahme der Fremdfinanzierung resultieren, in jedem Fall in Bezug auf einen Zahlungsverzug, den Bruch einer wesentlichen Verpflichtung, eine wesentliche Falschdarstellung, bestimmte Unwirksamkeiten und Zurückweisungen, der Insolvenz oder bestimmten Insolvenzverfahren, oder einen Kontrollwechsel;
- (b) Seit dem Tag, an dem ein Kreditgeber erstmalig der jeweiligen Fazilitätenvereinbarung beigetreten ist, ist es nicht rechtswidrig geworden, die Fremdfinanzierung unter den einschlägigen Fazilitätenvereinbarungen zur Verfügung zu stellen oder ausstehend zu belassen;
- (c) Erfüllung bestimmter üblicher Bedingungen in Bezug auf das Übernahmeangebot; und
- (d) Die Bereitstellung bestimmter üblicher dokumentarischer und kommerzieller aufschiebender Bedingungen, die jeweils mit Blick auf die Fazilitätenvereinbarungen erfüllt oder zu diesem Zeitpunkt unter der alleinigen und ausschliesslichen Kontrolle des Bieters stehen.

Zukünftige Pläne in Bezug auf die Aktien

Der Bieter beabsichtigt sämtliche Aktien zu erwerben. Sollte der Bieter als Ergebnis des Übernahmeangebots mehr als 90 Prozent aller Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft im Sinne von Kapitel 18 Abschnitt 1 des finnischen Gesetzes über Aktiengesellschaften besitzen, wird der Bieter so bald wie möglich das verpflichtende Rückerwerbsverfahren gemäss dem finnischen Gesetz über Aktiengesellschaften für alle nicht im Rahmen des Übernahmeangebots erworbenen Aktien einleiten.

Wie von dem Bieter signalisiert ist dieser bereit, das Übernahmeangebot auch dann zu vollziehen, wenn er nicht mehr als 90 Prozent der ausgegebenen und ausstehenden Aktien und Stimmrechte an Uponor erhalten würde. Nach dem finnischen Gesetz über Aktiengesellschaften hat ein Aktionär, der mehr als 50 Prozent der Aktien und der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte an einer Gesellschaft hält, ausreichende Stimmrechte, um unter anderem über die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern und die Ausschüttung von Dividenden zu entscheiden und ein Aktionär, der mehr als zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Aktien und der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte an einer Gesellschaft hält, hat ausreichende Stimmrechte, um über die Verschmelzung einer Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft zu entscheiden. Sollte der Bieter weniger als 90 Prozent der ausgegebenen und ausstehenden Aktien und Stimmrechte an Uponor erhalten, wäre der Bieter nicht in der Lage, unverzüglich ein Rückerwerbsverfahren gemäss dem finnischen Gesetz über Aktiengesellschaften einzuleiten, um die verbleibenden Aktien zu erwerben und die Aufhebung der Zulassung der Aktien von Uponor an der Nasdaq Helsinki zu veranlassen. Sollte der Bieter mehr als 50 Prozent und weniger als 90 Prozent der ausgegebenen und ausstehenden Aktien und Stimmrechten von Uponor erhalten, könnte der Bieter je nach der Anzahl der auf der betreffenden Hauptversammlung vertretenen Aktien und abgegebenen Stimmrechte über eine ausreichende oder nicht ausreichende Anzahl Stimmrechte verfügen, um unter anderem über die Verschmelzung der

Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder über die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zu entscheiden. Für den Fall, dass die Aktien von Uponor weiterhin an der Nasdaq Helsinki notiert bleiben, würden Kosten für die Aufrechterhaltung der Notierung der Aktien sowie für die Sicherstellung der Einhaltung verschiedener aufsichtsrechtlicher Vorschriften anfallen. Unter diesen Umständen würde der Bieter Alternativen für den Erwerb der verbleibenden Aktien von Uponor im Laufe der Zeit prüfen. Weiter ist möglich, dass Uponor Gegenstand bestimmter Unternehmenstransaktionen wird, einschliesslich, und abhängig von der Anzahl der vom Bieter gehaltenen Stimmrechte, des Erwerbs weiterer Aktien von Uponor nach Abschluss des Übernahmeangebots, der Veräusserung oder des Erwerbs von Aktien oder anderen Vermögenswerten, der Ausgabe von Aktien, einer satzungsmässigen Verschmelzung oder einer Verlegung des Sitzes in eine andere Jurisdiktion.

Sollte der Bieter weniger als 90 Prozent der Aktien und der damit verbundenen Stimmrechte, aber mehr als zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Aktien und der damit verbundenen Stimmrechte erhalten, ist es möglich, dass Uponor Gegenstand bestimmter Unternehmenstransaktionen, einschliesslich einer Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen, sein könnte. Dies hätte zur Folge, dass die Fähigkeit von Uponor als völlig unabhängiges Unternehmen zu agieren eingeschränkt wäre. Der Bieter könnte in der Praxis, abhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien und der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmrechte, ein ähnliches Mass an Einfluss haben, selbst wenn er das Übernahmeangebot mit einer Annahmquote von weniger als 50 Prozent der Aktien abschliessen würde.

Der Bieter behält sich das Recht vor, auf nicht erfüllte oder voraussichtlich nicht zu erfüllende Vollzugsbedingungen zu verzichten, einschliesslich des Vollzugs des Übernahmeangebots trotz einer tieferen Annahmquote oder anderweitigem Verzicht auf jegliche der Vollzugsbedingungen. Der Bieter hat keine Entscheidungen über einen möglichen Verzicht bezüglich jeglicher Vollzugsbedingungen oder über Transaktionen oder Handlungen, die nach dem Vollzug des Übernahmeangebots vorgenommen werden könnten, getroffen.

Die Zusammenschlussvereinbarung

Die Zusammenschlussvereinbarung zwischen Uponor und dem Bieter legt die wesentlichen Bedingungen fest, unter denen der Bieter das Übernahmeangebot unterbreiten wird.

Gemäss der Zusammenschlussvereinbarung kann der Verwaltungsrat von Uponor jederzeit vor Abschluss des Übernahmeangebots die Empfehlung zurückziehen, modifizieren, annullieren oder ergänzen und Massnahmen ergreifen, die im Widerspruch zu der Empfehlung stehen (einschliesslich der Entscheidung, die Empfehlung nicht abzugeben), wenn, und nur wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft in gutem Glauben feststellt, dass die Annahme des Übernahmeangebots aufgrund wesentlich veränderter Umstände, die nicht mit einer Verletzung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäss der Zusammenschlussvereinbarung in Verbindung stehen, nicht mehr im besten Interesse der Inhaber der ausstehenden Aktien wäre, nachdem er von seinem/seinen angesehenen externen Rechts- und Finanzberater(n) eine schriftliche Beratung erhalten hat und nach Rücksprache mit dem Bieter und dass eine solche Rücknahme, Abänderung, Annullierung oder Anpassung der Empfehlung oder eine gegenteilige Massnahme erforderlich ist, damit der Verwaltungsrat der Gesellschaft seinen obligatorischen treuhänderischen Pflichten gegenüber den Inhabern der ausstehenden Aktien gemäss den finnischen Gesetzen und Vorschriften nachkommen kann.

Steht eine solche Massnahme des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem konkurrierenden Angebot oder einem konkurrierenden Vorschlag, bezüglich dessen der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach Einholung einer schriftlichen Beratung durch seine(n) angesehenen externen Rechts- und Finanzberater in gutem Glauben festgestellt hat, dass dies als Ganzes unter Berücksichtigung der Gegenleistung, der Lieferbarkeit, dem zu erwartenden Zeitplan und den regulatorischen Aspekten sowie den übrigen Bedingungen und Voraussetzungen des konkurrierenden Angebots oder des konkurrierenden Vorschlags darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Empfehlung nicht zurückziehen, abändern, annullieren oder anpassen oder Massnahmen ergreifen, die der Empfehlung widersprechen, es sei denn, der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat vor einer solchen Rücknahme, Abänderung, Annullierung oder Anpassung oder einer gegenteiligen Massnahme (i) seine Verpflichtungen aus der Zusammenschlussvereinbarung keine konkurrierenden Transaktionen einzuholen erfüllt; (ii) den Bieter über den Erhalt des konkurrierenden Angebots oder des konkurrierenden Vorschlags durch die Gesellschaft mit angemessen detaillierten Informationen über das konkurrierende Angebot oder den konkurrierenden Vorschlag (einschliesslich

der Preisgestaltung und anderer wesentlicher Bedingungen sowie aller wesentlichen Änderungen in diesem Zusammenhang) informiert; (iii) dem Bieter nach Treu und Glauben Gelegenheit gegeben, mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft über Angelegenheiten zu verhandeln, die sich aus dem konkurrierenden Angebot oder dem konkurrierenden Vorschlag ergeben; und (iv) dem Bieter mindestens acht (8) Geschäftstage ab dem Datum der Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots oder ab dem Datum, an dem der Bieter schriftlich über ein ernsthaftes konkurrierendes Angebot und seine wesentlichen Bedingungen (oder über wesentliche diesbezügliche Änderungen) informiert wurde, eingeräumt hat, um sein Übernahmeangebot gemäss der Zusammenschlussvereinbarung zu verbessern.

Das Unternehmen soll und soll seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitende Angestellte und Vertreter dazu veranlassen, (a) weder direkt noch indirekt aktiv um ein konkurrierendes Angebot oder eine Anfrage oder einen Vorschlag für ein solches Angebot oder für jegliche andere Transaktion werben oder ein solches Angebot initiieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, einen Verkauf, eine Abspaltung oder eine andere Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte oder der Geschäfte der Gruppe, sei es durch ein öffentliches Übernahmeangebot oder durch den Verkauf oder die Übertragung von Vermögenswerten, den Verkauf von Geschäftsanteilen, eine Umstrukturierung oder Verschmelzung, die Übertragung von Arbeitnehmern im Rahmen einer Einstellungsmaßnahme durch einen Dritten (mit Ausnahme des Bieters oder seiner Vertreter) oder auf sonstige Weise oder jegliche andere ähnliche Unternehmenstransaktion, die vernünftigerweise eine konkurrierende Transaktion darstellen oder zu einer solchen führen oder auf andere Weise das Übernahmeangebot wesentlich verhindern, schädigen, verzögern oder dessen Vollziehung erschweren könnte; (b) jegliche vor dem Datum der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung möglicherweise durchgeführten, mit einem konkurrierenden Angebot zusammenhängenden Bemühungen einstellen und deren Beendigung veranlassen; und (c) nach Erhalt eines konkurrierenden Angebots weder direkt noch indirekt den Fortschritt eines solchen konkurrierenden Angebots fördern, es sei denn, der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst in gutem Glauben und nach schriftlicher Beratung durch seine(n) angesehenen externen Rechts- und Finanzberater, dass solche Massnahmen erforderlich sind, damit der Verwaltungsrat der Gesellschaft seinen treuhänderischen Pflichten nachkommen kann und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft bestimmte Verfahren in Bezug auf Angelegenheiten, die sich aus einem solchen konkurrierenden Vorschlag ergeben, einhält.

Die Zusammenschlussvereinbarung enthält ausserdem bestimmte marktübliche Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen seitens beider Parteien, wie beispielsweise die Führung der Geschäfte des Unternehmens und jeder seiner Tochtergesellschaften in allen wesentlichen Angelegenheiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bis zum Datum der Abwicklung des Abschlusses der Geschäfte in Bezug auf die im Rahmen des Übernahmeangebots angedienten Aktien oder der Beendigung der Zusammenschlussvereinbarung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen und die Anwendung zumutbaren Anstrengungen der Parteien um alle vernünftigerweise erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu lassen und die andere Partei dabei zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, alles zu tun, was notwendig oder ratsam ist, um das Übernahmeangebot und die im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Transaktionen zu vollziehen.

Die Zusammenschlussvereinbarung kann gekündigt und die in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Transaktionen können von der Gesellschaft oder dem Bieter unter bestimmten Umständen aufgegeben werden; unter anderem, wenn eine rechtskräftige, nicht anfechtbare einstweilige Verfügung oder sonstige Anordnung eines zuständigen Gerichts oder ein(e) sonstige(s) rechtskräftige(s), nicht anfechtbare(s) gesetzliche Auflage oder gesetzliches Verbot, welche(s) den Vollzug des Übernahmeangebots verhindert, nach dem Datum der Zusammenschlussvereinbarung in Kraft getreten ist und fortbesteht oder wenn eine wesentliche Verletzung von durch die Gesellschaft oder den Bieter abgegeben Garantien oder Zusagen vorliegt. Für den Fall, dass die Zusammenschlussvereinbarung aus bestimmten darin genannten Gründen gekündigt wird, hat sich der Bieter verpflichtet der Gesellschaft entstandene Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 10,000,000 Euro zu erstatten und die Gesellschaft hat sich dazu verpflichtet dem Bieter entstandene Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 10,000,000 Euro zu erstatten.

Berater

UBS AG fungiert als exklusiver Finanzberater für GF im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot. Zusätzlich beauftragte GF White & Case LLP als Rechtsberater im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und Tekir Ltd als Kommunikationsberater.

Uponor beauftragte Nordea und Goldman Sachs International als Finanzberater and Hannes Snellman Attorneys Ltd als Rechtsberater im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und Hill and Knowlton Finland Oy als Kommunikationsberater.

Medien- und Investorenbriefing

Eine Konferenz mit Video-Webcast für Analysten und Journalisten mit Andreas Müller, dem CEO von GF und Mads Joergensen, dem CFO von GF sowie Hans Sohlström, Mitglied des Verwaltungsrates von Uponor und Vorsitzender des für das Übernahmeangebot zuständigen Vorstandsausschusses, und Michael Rauterkus, Präsident und CEO von Uponor, findet heute, am 12. Juni 2023, um 11:00 Uhr MEZ (12:00 OEZ) statt (nur in englischer Sprache) – um an der Konferenz teilzunehmen, verwenden Sie bitte den untenstehenden Link (Chorus Call).

<https://event.choruscall.com/mediaframe/webcast.html?webcastid=n0qhTWqT>

Um an der Konferenz teilzunehmen, wählen Sie bitte die folgenden Nummern (10-15 Minuten vor dem Beginn der Konferenz).

Schweiz/Europa +41 (0) 58 310 50 00
Finnland +358 (0) 9 4245 0051
Vereinigtes Königreich +44 (0) 207 107 06 13
Vereinigte Staaten von Amerika +1 (1) 631 570 56 13

Weitere internationale Nummern sind unter folgendem Link verfügbar:

https://services3.choruscall.ch/NUMBERS/Attended_Dial_In_Numbers.pdf.

Die Präsentation der Analysten- und Medienkonferenz (Video-Webcast) ist auf der für das Übernahmeangebot eingerichteten Website des Bieters (<https://goingforward-movingwater.georgfischer.com>) ab dem 12. Juni 2023 um 7:20 Uhr CET (8:20 Uhr EET) verfügbar.

Medien- und Investorenanfragen, GF

Medien

Beat Römer, Head Corporate Communications, GF
media@georgfischer.com
+41 (0) 79 290 04 00

Analysten und Investoren

Daniel Bösiger, Head Investor Relations, GF
ir@georgfischer.com
+41 (0) 79 251 66 24

Medienkontakte in Finnland

Niko Vartiainen, Principal Consultant, Tekir Ltd
niko@tekir.fi
+358 (0) 50 529 4299

Medien- und Investorenanfragen, Uponor

Franciska Janzon, Senior Vice President, Corporate Communications/IR, Uponor
franciska.janzon.uponor.com
+358 (0) 20 129 2821

Informationen über das Übernahmeangebot sind verfügbar unter <https://goingforward-movingwater.georgfischer.com>.



Bei administrativen Fragen zum Übernahmeangebot wenden Sie sich bitte an Ihre Bank oder den Bevollmächtigten, bei dem Sie Ihre Aktien registriert haben.

Über GF

GF bietet mit seinen drei Divisionen GF Piping Systems, GF Casting Solutions und GF Machining Solutions Produkte und Lösungen für den sicheren Transport von Flüssigkeiten und Gasen, leichte Gusskomponenten sowie Hochpräzisions- Fertigungstechnologien an. Mit einer führenden Position bei Nachhaltigkeit und Innovation strebt GF profitables Wachstum an und bietet seinen Kunden seit über 200 Jahren hohen Mehrwert. Das 1802 gegründete Industrieunternehmen hat seinen Hauptsitz in der Schweiz und betreibt in 34 Ländern 138 Gesellschaften, davon 60 Produktionsfirmen mit 83 Standorten. Die 15'207 Mitarbeitenden von GF haben im Jahr 2022 einen Umsatz von EUR 4,1 Milliarden (CHF 4,0 Milliarden).

Über Uponor

Uponor ist ein führender globaler Anbieter von Lösungen, die Wasser effizient und effektiv durch Städte, Gebäude und Wohnungen leiten. Uponor unterstützt Kunden im Wohn- und Gewerbebau, Kommunen und Versorgungsunternehmen, produktiver zu sein und findet ständig neue Wege, Wasser zu sparen, verantwortungsvoll zu verwalten und bereitzustellen, um somit dessen volles Potenzial für Komfort, Gesundheit und Effizienz freizusetzen. Uponors sicheres Trinkwasser, energieeffizienter Strahlungsheizung und -kühlungs Systeme sowie zuverlässige Infrastrukturlösungen werden in mehr als 80 Ländern verkauft. Uponor beschäftigt rund 3.900 Mitarbeiter in 26 Ländern in Europa und Nordamerika. Im Jahr 2022 erzielte Uponor einen Nettoumsatz von rund 1.4 Milliarden Euro. Uponors Hauptsitz befindet sich in Finnland und die Aktien der Uponor sind am Nasdaq Helsinki kotiert.

Wichtige Informationen

DIESE MITTEILUNG DARF WEDER GANZ NOCH TEILWEISE, DIREKT ODER INDIREKT, IN AUSTRALIEN, KANADA, HONGKONG, JAPAN, NEUSEELAND, SÜDAFRIKA ODER IN EINER ANDEREN JURISDIKTION, IN DER DAS ÜBERNAHMEANGEBOT NACH GELTENDEM RECHT VERBOTEN WÄRE, VERÖFFENTLICHT ODER ANDERWEITIG VERBREITET WERDEN.

DIESE MITTEILUNG IST KEINE ANGEBOTSU NTERLAGE UND STELLT ALS SOLCHES KEIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES VERKAUFSAN GEBO TS DAR. INSBESONDERE IST DIESE MITTEILUNG KEIN ANGEBOT ZUM KAUF ODER EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBO TS ZUM VERKAUF VON HIERIN BESCHRIEBENEN WERTPAPIEREN UND STELLT KEINE ERWEITERUNG DES ÜBERNAHMEAN GEBO TS IN AUSTRALIEN, KANADA, HONGKONG, JAPAN, NEUSEELAND ODER SÜDAFRIKA DAR. INVESTOREN SOLL EN DAS ÜBERNAHMEAN GEBO T FÜR DIE AKTIEN NUR AUF GRUNDLAGE DER IN EINER ANGEBO TSUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN ANNEHMEN. ANGEBO TE WERDEN WEDER DIREKT NOCH INDIREKT IN EINER JURISDIKTION UNTERBREITET, IN DER ENTWEDER DAS ÜBERNAHMEAN GEBO T ODER DESSEN ANNAHME NACH GELTENDEM RECHT VERBOTEN IST ODER IN DER EINE ANGEBO TSUNTERLAGE ODER REGISTRIERUNGS- ODER ANDERE ANFORDERUNGEN ZUSÄTZLICH ZU DEN IN FINLAND GELTEN DEN ANFORDERUNGEN GELTEN WÜRDEN.

DAS ÜBERNAHMEAN GEBO T WIRD WEDER DIREKT NOCH INDIREKT IN EINER JURISDIKTION UNTERBREITET, IN DER DIES NACH GELTENDEM RECHT VERBOTEN IST, UND DIE ANGEBO TSUNTERLAGE UND DIE DAZUGEHÖRIGEN ANNAHMEFORMULARE WERDEN UND DÜRFEN NACH IHRER VERÖFFENTLICHUNG NICHT IN EINE JURISDIKTION ODER VON DORT AUS VERTEILT, WEITERGELEITET ODER ÜBERMITTELT WERDEN, IN DER DIES NACH GELTENDEM RECHT VERBOTEN IST.

DIESE MITTEILUNG WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT FINNISCHEM RECHT, DEN REGELN DER NASDAQ HELSINKI UND DEM HELSINKI-ÜBERNAHMEKODEX ERSTELLT. DIE OFFENGELEGTE N INFORMATIONEN STIMMEN MÖGLICHERWEISE NICHT MIT DEN INFORMATIONEN ÜBEREIN, DIE OFFENGELEGT WORDEN WÄREN, WENN DIESE MITTEILUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GESETZEN VON JURISDIKTIONEN AUSSERHALB FINNLANDS ERSTELLT WORDEN WÄRE.

Informationen für Aktionäre der Uponor in den Vereinigten Staaten

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf die ausgegebenen und ausstehenden Aktien der Uponor, die ihren Sitz in Finnland hat und den finnischen Offenlegungs- und Verfahrensvorschriften unterliegt. Das Übernahmeangebot wird in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Abschnitt 14(e) des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner geänderten Fassung (der „**Exchange Act**“) und den in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften und Regeln, einschliesslich Regulation 14E (jeweils vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen oder Erleichterungen) und ansonsten in Übereinstimmung mit den Offenlegungs- und Verfahrensvorschriften des finnischen Rechts, einschliesslich bezüglich des Zeitplans für das Übernahmeangebot, der Abwicklungsverfahren, des Rücktritts, des Verzichts auf Bedingungen und des Zeitpunkts der Zahlungen, die sich von denen der Vereinigten Staaten unterscheiden, abgegeben. Die in diesem Dokument enthaltenen Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards in Finnland und der Schweiz erstellt, welche möglicherweise nicht mit den Jahresabschlüssen oder Finanzinformationen von US-Unternehmen vergleichbar sind. Aktionäre in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass die Aktien nicht an einer Wertpapierbörse in den Vereinigten Staaten notiert sind und dass Uponor nicht den periodischen Berichtspflichten des Exchange Act unterliegt und nicht verpflichtet ist, unter diesem Berichte bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der „**SEC**“) einzureichen, und dies auch nicht tut.

Das Übernahmeangebot wird den in den Vereinigten Staaten ansässigen Aktionären von Uponor zu denselben Bedingungen unterbreitet wie allen anderen Aktionären von Uponor, denen ein Angebot unterbreitet wird. Alle Informationsdokumente, einschliesslich dieser Mitteilung, werden an die Aktionäre in den Vereinigten Staaten auf einer vergleichbaren Grundlage verteilt, wie sie den anderen Aktionären von Uponor zur Verfügung gestellt werden.

Soweit nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften zulässig, einschliesslich Regel 14e-5 des Exchange Act, können der Bieter und seine verbundenen Unternehmen oder seine Makler und dessen mit verbundene Unternehmen (die, soweit zutreffend, als Beauftragte des Bieters oder seiner verbundenen Unternehmen handeln) von Zeit zu Zeit nach dem Datum dieser Veröffentlichung und während der Anhängigkeit des Übernahmeangebots und ausserhalb des Übernahmeangebots und dem Zusammenschluss direkt oder indirekt die Aktien oder jegliche Wertpapiere, die in solche Aktien umgewandelt, gegen sie getauscht oder für sie ausgeübt werden können, kaufen oder deren Kauf veranlassen. Diese Käufe können entweder auf dem freien Markt zu aktuellen Preisen oder in privaten Transaktionen zu ausgehandelten Preisen erfolgen. Soweit Informationen über solche Käufe oder Kaufvereinbarungen in Finnland veröffentlicht werden, werden diese Informationen durch eine Börsen- oder Pressemitteilung oder auf andere Weise bekannt gegeben, die in angemessener Weise die Aktionäre von Uponor in den Vereinigten Staaten über diese Informationen in Kenntnis setzt. Darüber hinaus können die Finanzberater des Bieters im Rahmen des gewöhnlichen Handels mit Wertpapieren von Uponor tätig werden, was Käufe oder Vereinbarungen zum Kauf solcher Wertpapiere einschliessen kann. Soweit in Finnland erforderlich werden alle Informationen über solche Käufe in Finnland in der nach finnischem Recht vorgeschriebenen Weise veröffentlicht.

Weder die SEC noch irgendeine Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates in den Vereinigten Staaten hat das Übernahmeangebot genehmigt oder missbilligt, über die Vorzüge oder die Billigkeit des Übernahmeangebots entschieden oder eine Einschätzung zur Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Offenlegungen dieser Mitteilung abgegeben. Jede gegenteilige Erklärung ist in den Vereinigten Staaten eine Straftat.

Der Erhalt von Bargeld im Rahmen des Übernahmeangebots durch einen Inhaber von Aktien in den Vereinigten Staaten kann eine steuerpflichtige Transaktion für die Zwecke der Bundeseinkommenssteuer der Vereinigten Staaten und gemäss den geltenden Bundesstaats- und Kommunalsteuergesetzen in den Vereinigten Staaten, sowie ausländischen und anderen Steuergesetzen, darstellen. Jedem Inhaber von Aktien wird dringend empfohlen, sich unverzüglich mit seinem unabhängigen professionellen Berater über die steuerlichen Folgen der Annahme des Übernahmeangebots zu beraten.

Für die Aktionäre von Uponor kann es schwierig sein, ihre Rechte und etwaige Ansprüche, die sich aus den Bundeswertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten ergeben, durchzusetzen, da der Bieter und Uponor ihren Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben und einige oder alle ihrer jeweiligen

Führungskräfte und Direktoren ihren Wohnsitz in Jurisdiktionen ausserhalb der Vereinigten Staaten haben können. Die Aktionäre von Uponor sind möglicherweise nicht in der Lage, den Bieter oder Uponor oder deren jeweilige Führungskräfte oder Direktoren vor einem nicht-amerikanischen Gericht wegen Verstössen gegen die Bundeswertpapiergesetze der Vereinigten Staaten zu verklagen. Es könnte schwierig sein, den Bieter und Uponor und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen zu zwingen, sich dem Urteil eines Gerichts der Vereinigten Staaten zu unterwerfen.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Mitteilung enthält Aussagen, die, soweit sie nicht historische Tatsachen sind, „zukunftsgerichtete Aussagen“ darstellen. Zu den zukunftsgerichteten Aussagen gehören Aussagen über Pläne, Erwartungen, Prognosen, Zielsetzungen, Ziele, Strategien, künftige Ereignisse, künftige Einnahmen oder Leistungen, Investitionsausgaben, Finanzierungsbedarf, Pläne oder Absichten in Bezug auf Akquisitionen, wettbewerbsbezogene Stärken und Schwächen, Pläne oder Ziele in Bezug auf die Finanzlage, künftige Tätigkeiten und Entwicklungen, Geschäftsstrategie und die Trends in den Branchen sowie das politische und rechtliche Umfeld und andere Informationen, die keine historischen Informationen sind. In einigen Fällen sind sie an der Verwendung zukunftsgerichteter Terminologie zu erkennen, einschliesslich der Begriffe „glaubt“, „beabsichtigt“, „kann“, „wird“ oder „sollte“ oder jeweils deren Verneinung oder Variationen vergleichbarer Terminologie. Es liegt in der Natur der Sache, dass zukunftsgerichtete Aussagen mit allgemeinen und spezifischen Risiken, Ungewissheiten und Annahmen behaftet sind, und es besteht das Risiko, dass die Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und anderen zukunftsgerichteten Aussagen nicht eintreffen werden. In Anbetracht dieser Risiken, Ungewissheiten und Annahmen werden Investoren davor gewarnt, sich in unangemessener Weise auf solche vorausschauenden Aussagen zu verlassen. Alle hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf das Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung.

Haftungsausschluss

Die UBS AG ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde in der Schweiz autorisiert und reguliert. Die UBS AG ist von der Prudential Regulation Authority zugelassen und unterliegt der Regulierung durch die Financial Conduct Authority sowie einer begrenzten Regulierung durch die Prudential Regulation Authority im Vereinigten Königreich. Die UBS AG handelt ausschliesslich im Auftrag des Anbieters und niemand anderem in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot oder die in diesem Dokument genannten Angelegenheiten. Sie betrachtet keine andere Person (unabhängig davon, ob sie Empfänger dieses Dokumentes ist) als ihren Kunden im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und ist nur gegenüber dem Bieter verantwortlich für die Bereitstellung der dem Kunden gegenüber gewährten Schutzmassnahmen oder für die Bereitstellung von Ratschlägen in Bezug auf das Übernahmeangebot oder andere in diesem Dokument genannte Transaktionen oder Vereinbarungen.

Nordea Bank Abp, die der Aufsicht der Europäischen Zentralbank und Finnischen Finanzaufsichtsbehörde unterliegt, handelt im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und den in diesem Dokument genannten Angelegenheiten als Finanzberater ausschliesslich im Auftrag der Gesellschaft und niemand anderem. Weder Nordea Bank Abp noch dessen verbundene Unternehmen betrachten andere Personen als ihren Kunden im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot oder den in diesem Dokument genannten Angelegenheiten und ist nur gegenüber der Gesellschaft verantwortlich für die Bereitstellung des Schutzes, der den Kunden von Nordea Bank Abp gewährt wird, sowie für die Bereitstellung von Ratschlägen in Bezug auf das Übernahmeangebot oder andere in diesem Dokument genannten Angelegenheiten.

Goldman Sachs International, das von der Prudential Regulation Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und von der Financial Conduct Authority sowie der Prudential Regulation Authority reguliert wird, fungiert als Finanzberater ausschliesslich für Uponor und niemand anderem in Zusammenhang mit dieser Ankündigung. Weder Goldman Sachs International noch seine verbundenen Unternehmen noch deren jeweilige Partner, Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte sind für irgendjemanden ausser Uponor verantwortlich, wenn es darum geht, den Schutz zu gewähren, der den Kunden von Goldman Sachs International zusteht, oder Ratschläge in Bezug auf Angelegenheiten zu geben, die in dieser Ankündigung erwähnt werden.



Unternehmensprofil

GF bietet mit seinen drei Divisionen GF Piping Systems, GF Casting Solutions und GF Machining Solutions Produkte und Lösungen für den sicheren Transport von Flüssigkeiten und Gasen, leichte Gusskomponenten sowie Hochpräzisions-Fertigungstechnologien an. Als Vorreiter bei Nachhaltigkeit und Innovation strebt GF profitables Wachstum an und bietet seinen Kunden seit über 200 Jahren hohen Mehrwert. Das 1802 gegründete Industrieunternehmen hat seinen Hauptsitz in der Schweiz und betreibt in 34 Ländern 139 Gesellschaften, davon 61 Produktionsstätten. Die 15'111 Mitarbeitenden von GF haben im Jahr 2021 einen Umsatz von CHF 3'722 Mio. erwirtschaftet.

Unter www.georgfischer.com/aboservice können Sie sich für unseren Abonnement-Service für Journalisten anmelden. Sie erhalten dann automatisch unsere aktuellen Medienmitteilungen.

